

**Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hohwacht
über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie die
Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Stellplätze für
Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung), 1. Nachtrag**

Auf Grundlage der §§ 49 Abs. 1 und 3 i.V.m. 86 Abs. 1 Nr. 5 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohwacht vom 10.04.2025 folgende Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung erlassen:

§ 1

§ 11 erhält folgenden Wortlaut:

**§ 11
Inkrafttreten**

Die Stellplatzsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzungen der Gemeinde Hohwacht über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) vom 12.05.1993 und vom 24.01.2024 außer Kraft.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohwacht, den 10.04.2025



Gemeinde Hohwacht
Der Bürgermeister